

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Meine Herren, ich kann mich Dem nicht anschließen. Da müßte es überall so sein, namentlich auch im Bezug auf die landwirthschaftlichen Producte. Ich will jedoch den Principienstreit nicht weiter fortführen; allein ich mache nur darauf aufmerksam, daß das Object es ist, welches besteuert wird, und wo es mehrere Objecte giebt, da wird auch allemal eine doppelte, dreifache ja bis zum Neunfachen sich erhöhende Steuer stattfinden können. Das geht der Landwirthschaft so, daher möge es sich der Handelsstand auch gefallen lassen.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter hierüber zu sprechen wünscht, so ersuche ich den Herrn Referenten, den zweiten Punkt des Allerhöchsten Decrets vorzutragen.

Referent Abg. Poppe:

2.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinstaaten mit der Republik Mexico vom 10 Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 91 fg.) nebst zwei besondern, in der Publicationsverordnung vom 24. Mai 1856, S. 90 ibd. bekannt gemachten, erklärenden Abreden.

Dieser Vertrag ist im Allgemeinen eigentlich nur eine Erneuerung jener Stipulationen, welche hinsichtlich der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Sachsen und Mexico bereits seit dem Jahre 1831 bestanden hatten, und jetzt, wo solcher für sämtliche Zollvereinstaaten abgeschlossen ist, kann derselbe gewiß auch für die sächsischen geschäftlichen Interessen nur erwünscht sein.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Wenn nicht, so würde ich den Herrn Referenten bitten, mit Vortrag des Berichts fortzufahren.

Referent Abg. Poppe:

Von ungleich größerer Bedeutung ist allerdings

3.

Der Vertrag, welcher zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse unter dem 26. Januar 1856 (Seite 205 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) abgeschlossen worden und nach der Bekanntmachung vom 10. December 1856 (Seite 416 desselben Gesetz- und Verordnungsblattes) mit dem 1. Januar des Jahres 1857 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Veranlassung zu diesem Vertrage wurde durch jenen vom 4. April 1853 geboten, welcher wegen der Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins damals abgeschlossen wurde.

Es handelte sich darum, im Interesse der Zollsicherheit für alle Vereinststaaten eine Verständigung zwischen diesen und der freien Stadt Bremen herbeizuführen, und wie weit dieses möglich geworden ist, darüber verbreitet sich der obstehend erwähnte Vertrag vom 26. Januar 1856.

Derselbe bezieht sich;

a) Auf gegenseitige Schiffsfahrtsbegünstigungen und in den Art. 1 bis 3 ist die vollkommenste Reciprocität hinsichtlich des Schiffsfahrtsbetriebes und dem damit zusammenhängenden Verkehre auf den Schiffen der Zollvereinststaaten und den bremischen Schiffen ausgesprochen;

b) auf gleichmäßige Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszollbehandlung des wechselseitigen Verkehrs, Art. 4.

Auch dieser Artikel giebt eine gänzliche Gleichstellung hinsichtlich der Modalität der Erhebung der vorstehend bezeichneten Abgaben in die contrahirenden Staaten, eine abweichende Behandlung ist nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten, welchen solche durch bereits bestehende Verträge zugestanden sind oder, mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen, noch zugestanden werden.

c) Auf Unterdrückung des Schleichhandels.

Die hier einschlagenden sehr wichtigen Bestimmungen sind dem Vertrage in der Uebereinkunft sub 1, Art. 1 bis mit 29, beigegeben, und enthalten jene Feststellungen, welche auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle zu Gebote stehenden Mittel hinzuwirken haben.

d) Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen Bremen und dem Zollvereine, sowie zur Beförderung des Waarenabfahes aus dem Zollverein über Bremen, sind in dem Art. 6 diejenigen Bestimmungen enthalten, welche die Durchführung dieser Absicht erwarten lassen.

Das in Bremen hinsichtlich der erforderlichen Localitäten und Anstalten auf dessen Kosten errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt soll dazu dienen, die Maßregeln auszuführen, welche der Bestimmung sub d zu Grunde liegen.

Die weitem Details dieser Vereinbarung sind in der Anlage II zu dem Vertrage enthalten, in welchem auch sub 11 bis 14 die Bestimmungen gegeben sind, welche sich auf die Errichtung einer Zollvereinsniederlage beziehen, in welcher Producte des Zollvereins, sowie in demselben bereits verzollte Waaren gelagert und eintretenden Falls wieder in die Zollvereinststaaten zollfrei zurückgeführt werden können.

Ferner finden sich außer

e) weitere Bestimmungen, um dem durch örtliche Verhältnisse leicht begünstigten Schleichhandel entgegen zu arbeiten, Art. 8 des Hauptvertrags, und die Anlage III bezeichnen näher die Orte und Landestheile, sowie die Modalitäten, unter welchen einem derartigen Gebahren wirksam entgegen getreten werden kann.

Ferner sind

f) in dem Artikel 10 des Hauptvertrags diejenigen Waaren aufgeführt, welche in den Zollverein aus Bremen abgabefrei eingeführt werden dürfen.

Es sind dies vornehmlich alle Arten deutscher Hölzer, grobe, rohe Böttcher-, Tischler- und Korbflechterwaaren, ordinäre Matten und Fußdecken, gemeine Töpferwaaren, Hohlglas in seinen natürlichen Farben.

Unter

g) stipulirte Art. 9 des Hauptvertrags gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit für die Gewerbetreibenden und Handelsreisenden auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten Bestimmungen, welche in vollkommener Reciprocität beruhen, wie solche in der

Verordnung vom 31. December 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1857, Seite 20 bis 22, näher enthalten sind.

Die Absicht unsrer hohen Staatsregierung, bei diesen Verhandlungen gleichzeitig eine vollständig gleiche Berechtigung für Handels- und Gewerbsbetrieb für sämtliche durch diesen Vertrag berührte Staatsangehörige für die diesseitigen und jenseitigen Messen, Jahrmärkte und Vieh-